

der DIA sich im Verlaufe des Planjahres unberechtigterweise weigerte, den Vertrag abzuschließen, ergab sich am Ende des Planjahres keine ökonomische Notwendigkeit, ihn zum Abschluß eines Vertrages zu zwingen, der nur noch formalen Charakter gehabt hätte. Die Einreichung eines Antrages auf eine Planenkung entbindet keinen Betrieb von der Pflicht, alles in seiner Macht stehende zu tun, um den Plan in der bestehenden, für ihn verbindlichen Höhe zu erfüllen. Er ist daher auch verpflichtet, die entsprechenden Verträge zur Erfüllung des Planes abzuschließen. Es kann nicht gestattet werden, daß eine DIA-Fachanstalt den bestehenden Exportplan ignoriert und eigenmächtig durch Verweigerung des Vertragsabschlusses die Produktion einschränkt. Solange die volle Exportmenge Grundlage für die Produktionsplanung ist, kann der DIA nicht eigenmächtig seine Planüberhänge aus dem Vorjahre in Anrechnung bringen. Soweit seine Lagerbestände aus dem Vorjahre unberücksichtigt bleiben, hat er die volle Menge des Exportplanes mit der Produktion zu binden. Befürchtungen, daß die Höhe der Exportplanposition volkswirtschaftlich nicht zu verantworten ist, hat der DIA mit den entsprechenden Vorschlägen den zuständigen staatlichen Stellen mitzuteilen. Solange aber sein Plan in voller Höhe bestehen bleibt, ist dieser für ihn verbindliche Grundlage seiner Arbeit.

Aus den dargelegten Gründen wurde der Antrag des VEB X. abgewiesen, obwohl die Verweigerung des Vertragsabschlusses durch den DIA ungesetzlich war.

Die Verfahrenskosten wurden dem VEB X. auferlegt. Der VEB X. erhielt wegen Verletzung der Plan- und Vertragsdisziplin eine Strafe nach § 10 der VGVO in Höhe von 1000 DM. Der DIA wurde aus den gleichen Gründen mit einer Strafe von 5000 DM belegt.

§ 4 Abs. 1 und 2 der 6. DB zur WO; § 8 Abs. 2 des Mustervertrages.

Eine Vertragsstrafe wegen mangelhafter Warenlieferung kann innerhalb der Ausschußfrist des § 4 Abs. 2 der 6. DB zur WO auch dann geltend gemacht werden, wenn die Frist für die Anzeige des Mangels versäumt ist.

Staatliches Vertragsgericht bei der Regierung der DDR, Schiedsspruch vom 17. Januar 1955 B IV A 61/54.

Das Staatliche Vertragsgericht Im Bezirk Schwerin hat einen von dem KGV geltend gemachten Vertragsstrafenanspruch wegen mangelhafter Lieferung von Waren abgewiesen. Es hat zur Begründung seines Schiedsspruchs ausgeführt, daß der KGV die vertraglich vereinbarte Reklamationsfrist von 15 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes nicht eingehalten habe. Eine rechtzeitige Mängelrüge sei aber aus Beweissicherungsgründen Voraussetzung für das Entstehen aller Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung, also auch für den Vertragsstrafenanspruch wegen Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Qualität. Da die Voraussetzungen für diesen Vertragsstrafenanspruch nicht Vorgelegen hätten, habe der Anspruch abgewiesen werden müssen.

Gegen diesen Schiedsspruch hat der KGV rechtzeitig Beschwerde eingelegt. Mit der Beschwerde wird geltend gemacht, daß der Schiedsspruch von rechtlichen Erwägungen ausgehe, die irrtümlich seien. Die Geltendmachung von Vertragsstrafe wegen mangelhafter Lieferung von Waren gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b der 6. DB zur WO könne nicht von der rechtzeitigen Erhebung der Mängelrüge abhängig gemacht werden. Der KGV sei sogar verpflichtet, noch nach Ablauf der Frist für die Mängelrüge Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung zu berechnen, da er nicht auf Vertragsstrafe verzichten dürfe. Er begehrt daher die Aufhebung des Schiedsspruchs.

Die Beschwerde mußte Erfolg haben.

Aus den Gründen:

Der Auffassung des Staatlichen Vertragsgerichts im Bezirk Schwerin, daß die Einhaltung der Anzeigefrist für Qualitätsmängel (Mängelrüge) Voraussetzung für das Entstehen aller weiteren Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung sei, stimmt das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der DDR nicht zu. Die Vertragsstrafe ist ein selbständiger Anspruch, der entsteht, wenn ein Vertragspartner die von ihm im Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht einhält. Der Anspruch entsteht also nicht erst mit dem Zeitpunkt seiner Geltendmachung bei dem Vertragspartner oder vor dem Staatlichen Vertragsgericht, sondern bereits zum Zeitpunkt der nicht vertragsgerechten Lieferung. Er muß allerdings innerhalb der Ausschußfrist des § 4 Abs. 2 der 6. DB zur WO vor dem Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht werden,

wenn der Vertragsstrafengläubiger seinen Anspruch nicht verlieren will. § 4 Abs. 1 der 6. DB zur WO sieht zwar vor, daß die Berechnung der Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung unverzüglich zu erfolgen hat, doch ist diese Vorschrift lediglich eine Ordnungsvorschrift. Ihre Verletzung zieht daher keine Rechtsfolgen — Untergehen des Anspruchs auf Vertragsstrafe — nach sich; sie kann dagegen eine Bestrafung nach § 10 Abs. 1 der Vertragsgerichtsverordnung zur Folge haben.

Daß es sich bei der Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung um einen selbständigen Anspruch handelt, der unabhängig von der rechtzeitigen Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche besteht, ergibt sich auch aus den unterschiedlichen Rechtsfolgen der Mängelansprüche. Zu den Gewährleistungsansprüchen gehören gemäß § 8 des Allgemeinen Mustervertrages für die volkseigene Wirtschaft die Ansprüche auf Mängelbeseitigung, Nachlieferung oder Wertminderung. Die Durchsetzung dieser Ansprüche ist nicht abhängig vom Verschulden des Lieferanten. Der Lieferer ist verpflichtet, ihm angezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu liefern oder Minderung mit dem Vertragspartner zu vereinbaren (§ 8 Abs. 2 des Mustervertrages).

Vertragsstrafe wegen mangelhafter Lieferung ist dagegen ein weiterer Mängelanspruch, der zwar bereits mit der Lieferung der mangelhaften Ware entstanden ist, dem aber nur dann stattgegeben wird, wenn den Lieferer an der mangelhaften Lieferung Verschulden trifft. Die Vertragsstrafe ist eine über den Gewährleistungsanspruch hinausgehende Sanktion, die den Lieferer ausschließlich dafür trifft, daß er mangelhaft geliefert hat.

Die Einhaltung der Anzeigefrist für die Mängelrüge sichert dem Empfänger einer mangelhaften Warenlieferung Ansprüche auf Gewährleistung. Versäumt er diese Frist, so geht er dieser Ansprüche verlustig. Ginge man davon aus, daß die Versäumung der Anzeigefrist für die Mängelrüge auch den Verlust auf den Anspruch der Vertragsstrafe zur Folge hat, so würde dies bedeuten, daß auf ein wirksames Mittel zur Verbesserung der Qualität verzichtet wird. Daß dieses Mittel allerdings an Wirksamkeit verliert, wenn es nicht unverzüglich zur Anwendung gebracht wird, ist richtig. Das Staatliche Vertragsgericht soll deshalb bei verspäteter Berechnung von Vertragsstrafen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung prüfen, ob eine Strafe nach § 10 Abs. 1 der Vertragsgerichtsverordnung wegen Verletzung der Plan- und Vertragsdisziplin angebracht ist. Die allen volkseigenen Betrieben gestellte Aufgabe, die Qualität aller Waren zu verbessern, läßt es nicht zu, wenn Versäumnisse in bezug auf die nicht unverzüglich erfolgte Berechnung der Vertragsstrafe dem Lieferer schlechter Qualität zugute kommen sollen. Eine derartige Auslegung findet in den gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem z. Z. auch keine Stütze. Es wird zu erwägen sein, ob eine künftig zu treffende gesetzliche Regelung den Vertragsstrafengläubiger von seinem Recht, Vertragsstrafe wegen mangelhafter Lieferung geltend zu machen, dann ausschließt, wenn der Anspruch nicht gleichzeitig mit den Gewährleistungsansprüchen geltend gemacht wurde, ohne daß diese Regelung dem Lieferer mangelhafter Ware einen Vorteil sichert. Eine solche Regelung hätte insofern ihre Vorteile, als alle Ansprüche, die sich aus mangelhafter Lieferung ergeben, in verhältnismäßig kurzer Zeit geklärt sein würden. Solange die Empfänger von Waren von ihrem Recht und ihrer Verpflichtung, ihre Gewährleistungsansprüche innerhalb der Anzeigefrist für die Mängelrüge anzumelden, noch nicht genügend Gebrauch machen, erscheint eine Einengung der Bestimmungen für die Geltendmachung von Vertragsstrafen wegen mangelhafter Lieferung nicht zweckmäßig. Der Lieferer würde, wenn Gewährleistungsansprüche für eine nicht qualitätsgerechte Lieferung nicht erhoben werden, von jeder Sanktion frei sein.

Aus den angeführten Gründen mußte der Schiedsspruch des Staatlichen Vertragsgerichts im Bezirk Schwerin, soweit Beschwerde eingelegt wurde, aufgehoben werden.